

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau – Bauordnung –, Lohstraße 6, 49074 Osnabrück, erlässt eine Bauaufsichtsverordnung (Az. 2312/2003) gemäß § 89 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 11. 12. 2002 (Nds. GVBl. S. 796 ff.) an die Bewohner des Grundstückes Fürstenauer Weg (ehemalige Hofstelle Bolte) in der Gemarkung Haste, Flur 2, Flurstücke 24/4, 22/3, 22/4, 24/7 und Verfügungsberechtigten der Bauwagen und Zelte, Fürstenauer Weg 70, 49090 Osnabrück. Damit wird folgendes aufgegeben:

1. Die ungenehmigte Nutzung der baulichen Anlagen (aufgestellte Bauwagen und Zelte) auf dem o.g. Grundstück ist zu unterlassen.
2. Die auf dem o.g. Grundstück errichteten baulichen Anlagen (aufgestellte Bauwagen und Zelte) sind vom Grundstück zu entfernen.

Hierfür wird Ihnen eine Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe dieser Verfügung eingeräumt. Die Anordnung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung in der Neuen Osnabrücker Zeitung als bekannt gegeben. Für den Fall, dass dieser Anordnung zu Ziffer 1 nicht Folge geleistet wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht. Sofern dieser Anordnung zu Ziffer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen wird, wird die Ersatzvornahme angedroht. Dann werden die angeordneten Maßnahmen durch Dritte auf Kosten der Adressaten dieser Anordnung ausgeführt. Für die durch die Ersatzvornahme entstehenden Kosten werden vorläufig ca. 1 500,00 € veranschlagt. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 und 2 dieser Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung und die entsprechende Begründung können bei der o. g. Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Osnabrück, Lohstraße 6, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Osnabrück, 13. 2. 2004

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister